

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile ober deren Raum 15 Pfg.,
Werkzeile 50 Pfg.

Ausgaben:
In Diez: Diefenstraße 33.
In Gms: Admerstraße 25.

Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,
Diez und Gms.

Nr. 283

Diez, Montag den 4. Dezember 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

N. 5872.

Berlin W. 8. den 6. Oktober 1916.
Mohrenstraße 11/12.

Bekanntmachung.

Zu § 1 Absatz 2, Nr. 2 Satz 2 der Verordnung über
Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 28. Juni
1916 (Reichsgesetzblatt Seite 842) ist ganz allgemein an-
geordnet, daß die zur Herstellung von Nahrungsmitteln
von den Lieferungspflichtigen zurückgehaltenen Mengen von
den Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Er-
laubnischeines zur Verarbeitung angenommen werden
dürfen. Zu Nr. 3 des Abs. 2 des genannten Paragraphen
ist es nun fraglich geworden, ob die Eigentümer von
Leinsamen die von ihnen zurückgehaltenen Mengen auch
zu Oel verarbeiten lassen dürfen, und ferner ob diese
Herstellung von Oel ebenfalls der obengenannten Kon-
trollvorschrift untersteht. Beide Fragen sind zu bejahen.
Ich bitte daher ergebenst, die dortigen Behörden hierauf auf-
merksam zu machen und sie mit den nötigen Anweisungen
zu versehen. Da es sich jedoch nur um die Gewinnung von
Oel für die eigene Hauswirtschaft handeln kann, so ist ein
Verkauf des Oeles unzulässig. Es dürfte auch ein erheb-
liches öffentliches Interesse daran bestehen, daß derartige
Oel nicht zu übertriebenen Preisen in den Handel kommt.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.

In Vertretung:

gez. v. Braun.

S.-Nr. II. 12798.

Diez, den 29. November 1916.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehenden
Erlaß den in Betracht kommenden Landwirten und den
Oelmüllern bekannt zu geben und ihn genau zu beachten.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Die Goldankaufsstelle, Bahnhofstraße 21, in Diez ist
von jetzt ab Donnerstags nachmittags von 2—5 Uhr ge-
öffnet.

Dortselbst werden aber auch an jedem anderen Tag
während der Dienststunden Goldsachen zur späteren Prü-
fung und Feststellung des Wertes angenommen. Bei Ab-
lieferungen im Werte von mindestens 5 Mark wird die
künstlerisch ausgeführte und gefachlich geschützte eiserne Ge-
denkmünze kostenfrei abgegeben.

Die Einlieferer von goldenen Uhrketten haben das
Recht, sich bei der Goldankaufsstelle eine eiserne Kette
(Herrn- und Damenuhrketten) zum Preise von 2,50 Mark
pro Stück zu erwerben.

Es wird gebeten, von dieser Einrichtung weitest gehen-
den Gebrauch zu machen und bei der Goldankaufsstelle
auch weiterhin alle irgendwie entbehrlichen Goldsachen zum
Verkaufe zu bringen.

Diez, den 1. Dezember 1916.

Die Goldankaufsstelle
Duderstadt.

N. 10607.

Diez, den 23. November 1916.

An die Herren Bürgermeister
und Herren Standesbeamten des Kreises.

Mit Bezug auf die in Kreisblattnummer 142 veröf-
fentlichte Bekanntmachung der stellvertretenden Intendan-
tur des 18. A.-K. in Frankfurt a. M. vom 30. Mai d. Js.
Nr. 1790/5 Abtlg. IIIb ersuche ich Sie alle für die In-
tendantur bestimmten Schreiben, welche Versorgungsan-
gelegenheiten betreffen, an die „Versorgungsabteilung der
stellv. Intendantur des 18. Armee Korps in Frankfurt a. M.
Eind — Diefenwegstraße Nr. 20“ zu adressieren, da dies
zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes bei der Intendan-
tur sehr erwünscht ist.

Der Königl. Landrat:
J. B.
Bimmermann.

Frankfurt a. M., den 23. 11. 1916.

Bezug: Gen. Adv. v. 12. 10. 16. Id Nr. 10330.

Bekanntmachung.

Beiz.: Einführung belgischer Zivilarbeiter.

Infolge anderweitiger Regelung der Einführung belgischer Zivilarbeiter tritt meine Verfügung vom 12. 10. 16. Id Nr. 10330 außer Kraft.

Einträge auf Bestellung von belgischen Zivilarbeitern und alle diese betreffenden Anfragen sind in Zukunft unmittelbar an die Inspektion der Kriegsgefangenenlager zu Frankfurt a. M. zu richten.

XVIII. Armecorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Id 2895.

Berlin, den 8. November 1916.

Bekanntmachung

Bei der Ueberführung von Kriegerleichen aus dem Felde in die Heimat zum Zwecke der Vornahme der Feuerbestattung hat es sich häufig infolge vorgeschrittener Verwesung der Leichen als schwer durchführbar erwiesen, die Vorschriften über die Beschaffung und den Inhalt der Särge, in denen die Leichen dem Verbrennungssofen zu übergeben sind, auf die in Ziffer 4 Abs. 3-6 meiner Ausführungsanweisung zum Feuerbestattungsgesetz (Min.-Bl. f. d. i. B. 1911 S. 263 ff.) hingewiesen ist, genau zu beachten. Um indes dem ausgesprochenen Wunsche der Verstorbenen auf Vornahme der Feuerbestattung auch in solchen Fällen entsprechen zu können, genehmige ich im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister für die fernere Dauer des Krieges, daß die Feuerbestattung von Leichen gefallener oder in Bazarotten gestorbener Kriegsteilnehmer, die aus dem Felde in die Heimat übergeführt werden, in dem Transportsarge ohne Öffnung des Sarges und ohne Aenderung der Totenkleidung gestattet ist, sofern die sonstigen Vorbedingungen zur Vornahme der Einäscherung erfüllt sind.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Freund.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

VI 624.

Berlin, den 7. November 1916.

Bekanntmachung

Ich mache ergebenst darauf aufmerksam, daß beabsichtigt ist, auch im kommenden Jahre die Früchte des Weißdorns für Zwecke der Volksernährung (Herstellung von Kaffeeersatz) zu verwerten. Die in dem Erlaß vom 17. April 1916 — V. 12607 — getroffene Anordnung, daß die Bevölkerung zur Abstandnahme von der Beschneidung der Weißdornhecken veranlaßt werden möge, hat daher auch für das Jahr 1917 Geltung.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Drehs.

S.-Nr. II. 12376.

Diez, den 17. November 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck mit Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 25. April 1916, Tagebuch Nr. I. 3364 — Kreisblatt Nr. 99 — zur Kenntnis und geeigneten weiteren Veranlassung.

Der Landrat.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

Diez, den 27. November 1916.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an mein Ausschreiben vom 28. Oktober 1916 S.-Nr. 11345 II. — Kreisblatt Nr. 257 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden die Herren Dr. Nolten und Chermann von der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse (Geschäftsabteilung der Bezirksratteinstellstelle) in Frankfurt a. Main nachträglich zu weiteren beratenden Mitgliedern der Verwaltungsabteilung der Bezirksratteinstellstelle des Regierungsbezirks Wiesbaden ernannt hat.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.**

Abt. Ia 1 Nr. 19073.

Zu Nr. 394/11. 16 B. 1.

Coblenz, den 4. Dezember 1916.

Bekanntmachung

**über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der
Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade
zu Gunsten der Heeresverwaltung.**

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (M.-G.-Bl. S. 357) mit Ergänzungen vom 9. 10. 1915 (M.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. 11. 1915 (M.-G.-Bl. S. 778) im besonderen auf Grund des § 5 der Verordnung wird bestimmt.

§ 1.

Wer

1. Kakaos, auch gebrannt oder geröstet,
2. Kakaomasse,
3. Kakaobutter,
4. Kakaopfeffer,
5. Kakaoschrot,
6. Kakaopulver,
7. Kakaopulver, in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haselnuss, Bananen-Kakao, Nährkakao (Mer Art ufm.)),
8. Schokoladenmasse (auch Ueberzugsmasse),
9. Schokolade aller Art (auch Schokoladenpulver).
10. Kakaoschfalle (Kakaogrün und Kakaoschfalle)

mit Beginn des 5. 12. 1916 für seine oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und der Lagerungsorte, der Kriegs-Kakao-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg 1, Mönckebergstraße 31 bis zum 11. 12. 1916 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Alle Mengen derselben Warengattung, die demselben Eigentümer gehören, sind zusammenzufassen und in einer Ziffer, in Kilogramm, anzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 5. 12. 16 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die für die einzelnen Eigentümer genommen, insgesamt weniger als zehn Kilogramm von jeder der angegebenen Warengattungen betragen.

Außerdem hat der Eigentümer von insgesamt mehr als 200 Kilogramm der oben genannten Waren (alle Bestände zusammengerechnet) der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Hamburg telegraphisch seinen gesamten Bestand an diesen Waren, einerlei, ob dieser sich im eigenen oder fremden Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, nach Gewicht in Kilogramm und zwar jede Warengattung in einer besonderen Ziffer, anzuzeigen.

§ 2.
Die nach § 1 anzeigepflichtigen Mengen gelten vom 5. 12. 1916 ab als zugunsten der Heeresverwaltung beschlagnahmt. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anderweitig abgesetzt, verarbeitet oder weitergegeben werden.

§ 3.
Der anzeigepflichtige Mengen (§ 1) in Gewahrsam hat, hat sie der Kriegs-Kakao-Gesellschaft auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Kriegs-Kakao-Gesellschaft Proben gegen Erstattung der Porto-Kosten einzusenden.

§ 4.
Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, erlöschen die Beschränkungen des § 2 dieser Bekanntmachung. Das Gleiche gilt, soweit sie eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Die Bestimmungen des § 2 der Bundesrats-Verordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade (R.-G.-Bl. S. 502) werden hierdurch nicht berührt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach dem ersten Satz dieses Paragraphen stellen.

Alle Mengen, die hiernach der Abnahme durch die Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorbehalten sind, werden von ihr zu Eigentum der Heeresverwaltung übernommen. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er liefern kann. Die Abnahme hat innerhalb spätestens 6 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5.
Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft setzt den Uebernahmepreis für die von ihr übernommenen Waren fest.

Ist der Verpflichtete mit diesem Preise nicht einverstanden, so ist nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 24. Juni 1915 (Schiedsgericht) zu verfahren.

§ 6.
Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorläufig den von ihr festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 7.
Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens 4 Wochen nach der Abnahme in bar erfolgen.

§ 8.
Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, hat Bestrafung (Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mark) gemäß Ziffer 4 des § 6 der Verordnung vom 24. Juni 1915/9. Oktober 1915 zu gewärtigen. Im übrigen finden die Strafandrohungen dieses Paragraphen auch hinsichtlich der Ziffern 1 bis 3 a. a. O. Anwendung.

§ 9.
Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die im Gewahrsam der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

Der Kommandant.

v. Luckwald.
Generalleutnant

Nichtamtlicher Teil.

Die Ausbeutung durch die Entente.

Die Vergewaltigung Griechenlands, die von der Entente mit einer in der Geschichte beispiellosen Verletzung

aller Völkerrechte durchgeführt wird, ist auch nach den neuesten Maßnahmen noch nicht zu Ende. In französischen Regierungskreisen, die in der griechischen Frage die Führung unter den Verbandsmächten haben, beabsichtigt man, wie aus guter Quelle bekannt wird, eine weitere Gewaltmaßregel gegen das unglückliche Land. Man denkt in Frankreich, wo der Menschenmangel aufs höchste gestiegen ist, ernstlich daran, aus der griechischen Streitkräfte zu gewinnen, die unter dem Kommando Sarraills kämpfen sollen. Man rechnet mit einem Heer von circa 150 000 Mann, das man auf diese Weise den Zwecken der Entente opfern könnte. Jeder Zufluß an neuem Mannschaftsmaterial ist ja für das erschöpfte Frankreich, das sich vor allem entlasten möchte, ein großer Gewinn. Um die Stimmung für diese militärische Hilfe in Alt-Griechenland zu entspannen, soll dort eine starke, mit großen Geldmitteln arbeitende Propaganda ins Leben gerufen werden. Die antibenizelistischen Blätter sollen stumm gemacht oder unterdrückt werden; neue von der Entente unterstützte Zeitungen werden gegründet, die den Griechen des Festlandes die Vorteile auseinandersetzen sollen, die sie bei einem gemeinsamen Kampf an der Seite Englands und Frankreichs finden würden. In alle griechischen Provinzen wird sich ein Heer von Wanderrednern ergießen, das die unteren Volksschichten zu den Anschauungen Benizelos' zu bekehren suchen wird, und die Hellenische Vereinigung in Paris, die schon bei der Zusammenstellung des an der französischen Front im Westen kämpfenden griechischen Freiwilligen-Korps eifrig tätig war, wird alle ihre Kräfte zur Verfügung stellen. Man steht in Paris auf dem Standpunkt, daß die einzige Art, durch die man die großen, zur Anebelung Griechenlands angewendeten Kosten einstragend verwerten kann, darin besteht, möglichst viel Kampfnahrung aus dem Lande zusammenzubringen. Da unter der neuen französischen Polizeiherrschaft in Griechenland keine gegnerische Stimme laut werden kann, so wird man wohl bald hören, daß im Reiche der Hellenen eine allgemeine Begeisterung für die Sache der Entente entstanden sei und die Freiwilligen in Scharen unter die Fahnen Sarraills strömen. In Wirklichkeit wird ein neuer Zwang auf das arme Land ausgeübt, um ihm möglichst viel Soldaten auszupressen, die für die Entente auf die Schlachtbank geführt werden sollen.

Not in Bukarest.

BRU. Berlin, 1. Dez. Als Rationen sind für die Bukarester Bevölkerung folgende Mengen festgesetzt: Fleisch zweimal wöchentlich 70 Gramm, Brot täglich 100 Gramm, Kartoffeln oder Mais 150 Gramm, Butter und Speck nur ausnahmsweise. In den letzten Tagen kamen auf den Straßen von Alexandria, Giurgiu und Pitesti zahlreiche Flüchtlingscharen, die halb verhungert waren, im Festungsbereich an. Der Eintritt wurde ihnen verweigert. Die Lage der Flüchtlinge ist trostlos. Auch zahlreiche Wahnsinnsfälle sind vorgekommen. Das rumänische Hauptquartier befindet sich wieder in Ploetsch, doch soll die Hauptmacht zum Schutze von Bukarest aufgeboden werden.

Kleine Chronik.

* Das Schicksal zweier Zwillingsschwäger. In Solingen wurden dieser Tage auf dem Ehrenfriedhof in gemeinsamer Gruft zwei Zwillingsschwäger bestattet, die den ganzen Lebensweg miteinander bis zu ihrem frühen Tode zurückgelegt hatten. Als Zwillinge geboren, wuchsen sie zusammen auf, wurden beide zu gleicher Zeit zum Heeresdienst einberufen, kämpften nebeneinander an der gleichen Stelle und fielen gemeinsam durch denselben Granatschuß. Den Eltern wurde die Ueberführung der Leichen nach der Heimat ermöglicht.

Im Kampf mit Zigeunern. Eine Zigeuner-
lande belästigte zwischen Mühlhausen und Paderborn (Rhein-
pfalz) die Passanten. Ein aus Bergzabern zu Hilfe gerufener
Gendarm wurde bedroht, worauf er auf die Zigeuner schoss,
von denen er drei verletzte. Dann kam ihm ein Soldat zu
Hilfe und hieb mit dem Säbel auf die Zigeuner ein, die
dann verhaftet wurden. Unterwegs starb einer der Zigeuner,
der einen Leibeswund erhalten hatte.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Probefschlachten.

Auf Veranlassung der Preisprüfungsstelle für die Pro-
vinz Oberhessen fanden in Friedberg mehrtägige Probe-
schlachten von Großvieh und Schweinen statt. Dadurch
soll festgestellt werden, welche wirklichen Unkosten bei den
Schlachten entstehen, wie sich die Tiere der einzelnen
Wert- und Gewichtsklassen verwerten lassen und welche
tatsächlichen Gewinne den Megern dabei verbleiben. Auf
das Ergebnis darf man gespannt sein.

Billiges Wildbret an Minderbemittelte in München.

Der König von Bayern hat die Abgabe von marken-
freiem Wildbret aus dem Münchener Leisgehege an die
minderbemittelte Bevölkerung Münchens zu herabgesetzten
Preisen befohlen. Die Hofjagddirektion liefert das Wild
an das städtische Lebensmittelamt, das es dann weiter an
die Bevölkerung verteilt.

Vermittlung von Zuchtschafen.

Durch häufige Nachfragen nach Zuchtschafen veranlaßt,
hat die Landwirtschaftskammer in Berlin eine Vermitt-
lungsstelle für den An- und Verkauf von Zuchtschafen
(Böcke, Mütter und Lämmer) eingerichtet. Durch die Ver-
mittlungsstelle soll erzielt werden, daß das verkäufliche
Zuchtmaterial nicht abgeschlachtet, sondern weiter zur
Zucht verwendet wird. Ueber Maßnahmen, die die Land-
wirtschaftskammer zur Hebung der Schafzucht in der Pro-
vinz Brandenburg vorzunehmen gedenkt, wird in Kürze
durch Kriegsmerkblätter berichtet werden. Angebote und
Nachfragen nach Zuchtschafen sind an die Kammer zu
richten. Der Nachweis von Zuchtmaterial erfolgt für den
Käufer kostenlos. Auskunft über Schafzuchtfragen erteilt
außer der Landwirtschaftskammer die Geschäftsstelle des
Verbandes der Schafzüchter der Provinz Brandenburg, Ber-
lin N.-O. 40, Kronprinzenufer 5/6. Die Maßnahme ver-
dient auch anderswo eingeführt zu werden.

Leipziger Frühjahr-Mustermesse 1917.

Die Oster-Vormesse (Frühjahr-Mustermesse) 1917 be-
ginnt am 5. März und wird in der gleichen Weise abge-
halten wie die vorangegangenen Messen. Schon jetzt be-
ginnt der Messeauschuß seine Tätigkeit. Daß die Muster-
messen in der Kriegszeit mindestens ebenso notwendig sind
wie vordem, hat der rege Verkehr auf allen Kriegsmessen
in Leipzig gezeigt. Auch die letzte Herbst-Mustermesse war
von Einkäufern so gut besucht, wie kaum in Friedenszeiten.
Jetzt, wo der Verkehr zwischen Fabrikanten und Abnehmern
durch Reisende ziemlich eingeschränkt erfahren hat, ist
die Messe für beide Teile als Absatz- und Einkaufsgelegen-
heit von besonderem Wert geworden. Jede Ausstellerfirma
sollte, wenn es ihr nur irgend möglich ist, auch die be-
vorstehende Frühjahr-Mustermesse wieder beschicken, da-
mit die Einkäufer auch diesmal wieder die gewohnte Reich-
haltigkeit der Musterlager in den zahlreichen Messpalästen
vorfinden. Neben den Gründen geschäftlicher Natur sprechen
nationale Rücksichten in hohem Maße mit. Den Feinden
muß immer wieder bei jeder Gelegenheit vor Augen ge-
führt werden, daß die Mittelmächte auch auf wirtschaftlichem
Gebiete unbezwinglich sind.

Teuerungszulagen bei der Staatseisen- bahn-Verwaltung.

Amlich wird mitgeteilt: Die Arbeiter der preussischen
Staatseisenbahnverwaltung erhalten wegen der durch den
Krieg herbeigeführten Preissteigerung seit längerer Zeit
laufende Lohnteueringzulagen, die monatlich zahlbar sind.
Neuerdings sind diese laufenden Zulagen ganz beträchtlich
erhöht worden. Außerdem hat der Minister der öffentlichen
Arbeiten angesichts der gegenwärtigen besondern Auswen-
dungen der Arbeiterschaft die Zahlung einer einmaligen
besondern Lohnteueringzulage angeordnet. Diese ein-
malige Zulage beträgt:

Bei ledigen Arbeitern 40 Mk.;

bei verheirateten Arbeitern ohne Kinder unter 14 Jahren
60 Mk.;

bei verheirateten Arbeitern mit einem Kind unter 14
Jahren 80 Mk.;

bei verheirateten Arbeitern mit zwei Kindern 90 Mk.;

bei verheirateten Arbeitern mit drei Kindern 100 Mk.;

bei verheirateten Arbeitern mit vier Kindern 110 Mk.;

bei verheirateten Arbeitern mit fünf und mehr Kindern
120 Mk.

Die Beträge sollen unverzüglich ausgezahlt werden, und
zwar an alle am 1. Dezember d. J. im Eisenbahndienst be-
schäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter.

Zur Kriegswihnacht 1916.

Wie bald — da brennen Eure Lichterbäume,
Die weiße Kerze strahlt vom grünen Ast;
Durch helle Stuben wehen deutsche Träume,
Und Eure ferne Kindheit kommt zu Gast.
Wenn durch die heilige Nacht ins Land von allen
Verschneiten Türmen klingt der Glocken Erz,
Der Engel Spruch: „Den Menschen Wohlgefallen,
Friede auf Erden!“ tönt durch Euer Herz.

Noch ist nicht Friede — Gottes Wunsch zum Hohne,
Raht's an der Grenzen Wälle, wild und laut;
Zerbrechen will das Deutschlands Kraft und Krone,
Die unsrer Väter edles Blut betaut.
Wir sind in Fleiß und Schweiß zu groß geworden,
Zu stolz ragt unser Reichsbau in die Zeit,
Drum mit Kosakenpad und Mohrenhorden
Will das uns stoßen in die Hörigkeit.

Doch, edler Schutz den Kindern und den Weibern.
Granitnes Bollwerk, wo der Reider stürmt,
Hat eine Mauer sich aus Heldenleibern
An unsrer Grenze trugig aufgetürmt.
Und sicher brennt in ungestörter Flamme,
Ob auch der Sturm den Wolken wild entquoll,
Das Friedensgleichnis auf dem Fichtenstamme
In jedem deutschen Haus, verheißungsvoll.

Und jeder, den als Stein in dieser Mauer
Das Blut der ledigen Stürmer rot umfließt,
Ist künftigen Friedens tapferer Erbauer,
Den, wie die Hirten einst, der Engel grüßt;
Und jedem, der in Waffen ohne Wanken
Getrogt dem Feind, dem Tod und der Gefahr.
Sollt Ihr am Tag der Friedensbotschaft danken,
Da über Bethlehem ein Leuchten war.

Gebt für die Helden, die im Felde stehen,
Gebt für die Einsamen auf ferner Wacht;
Für Brüder gebt, die keine Tanne sehen
In Flittergold und weißer Kerzen Pracht.
Gebt für die Tapfern, die des deutschen Schmiedes
Erprobte Waffe schwingen, schwertgeübt,
Bis in Erfüllung jenes Engelliedes
Die Weisheit Gottes starken Frieden gibt!

Rudolf Preßler.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Gms.